

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Eberhard Seibert 563 6952 563 8029 Eberhard.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.07.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0571/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.07.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Einigungsstelle der Stadtverwaltung Wuppertal (§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW) - Bestimmung der von der Dienststelle zu benennende Beisitzerinnen und Beisitzer</b>		

## Grund der Vorlage

Gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Rates der Stadt

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Benennung folgender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadt als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Einigungsstelle zu:

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

Herr Thomas Piqué (404)  
 Herr Ulrich Zander (304)  
 Herr Stephan Friedrich (400)

Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Fall der Verhinderung:

Herr Werner Fischer (304)  
 Frau Almuth Salentijn (404)  
 Herr Eberhard Seibert (404)  
 Herr Bernd Thönes (200)  
 Herr Wolfgang Eichner (100)  
 Herr Florian Kötter (000)  
 Herr Axel Heinemann (405)  
 Herr Kai-Uwe Dute (404)  
 Frau Sabrina Schramm (400)  
 Herr Norbert Dölle (403)  
 Herr Gerd-Uwe Wolf (403)

Herr Jochen Braun (105)  
Herr Raphael Amend (212)

Die Benennung erfolgt für den zur Beratung durch die Einigungsstelle anstehenden Vorgang „Besetzung der Stelle der Ärztlichen Leitung der Rettungsdienstschule bei 304“. Sollte es in dem gemäß § 66 Abs. 3 LPVG am 16.07.2018 anstehenden Termin zur sog. Erörterung noch zu einer Verständigung zwischen Verwaltung und Personalrat kommen, würde die Einigungsstellensitzung entbehrlich.

### **Unterschrift**

Dr. Slawig

### **Begründung**

Gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) wird bei jeder Behörde eine Einigungsstelle gebildet. Diese berät und entscheidet über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen, falls zwischen Verwaltung und Personalrat eine Verständigung nicht möglich ist.

Die Personalvertretung bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer aus ihrem Bereich eigenständig. Für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienststelle ist der Rat der Stadt zuständig. § 67 Abs. 3 LPVG NRW bestimmt, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer der Verwaltungsseite für jeden bei der Einigungsstelle anhängigen Fall gesondert zu benennen sind.

Als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wuppertal vorgeschlagen.